

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber der nachfolgend aufgeführten gemischten Sondervermögen:

Credit Suisse MACS Absolut
WKN: AoM635; ISIN: DE000AoM6355

Credit Suisse MACS Classic 20
Anteilklasse "B": WKN: AoM64G; ISIN: DE000AoM64G8
Anteilklasse "P": WKN: AoM637; ISIN: DE000AoM6371

Credit Suisse MACS Classic 35 (ab 1. Juli 2011 Credit Suisse MACS Classic 40)
Anteilklasse "B": WKN: AoM64L; ISIN: DE000AoM64L8
Anteilklasse "P": WKN: AoM638; ISIN: DE000AoM6389

Credit Suisse MACS Classic 50 (ab 1. Juli 2011 Credit Suisse MACS Classic 60)
WKN: AoM639; ISIN: DE000AoM6397

Credit Suisse MACS Dynamic
Anteilklasse "B": WKN: AoM64J; ISIN: DE000AoM64J2
Anteilklasse "P": WKN: AoM636; ISIN: DE000AoM6363

Credit Suisse MACS Funds 20
WKN: AoM64A; ISIN: DE000AoM64A1

Credit Suisse MACS Funds 35 (ab 1. Juli 2011 Credit Suisse MACS Funds 40)
WKN: AoM64B; ISIN: DE000AoM64B9

Credit Suisse MACS Funds 50 (ab 1. Juli 2011 Credit Suisse MACS Funds 60)
WKN: AoM64C; ISIN: DE000AoM64C7

CS Portfolio Plus
WKN: 977922; ISIN: DE0009779223

CS PortfolioReal
Anteilklasse "A": WKN: 975145; ISIN: DE0009751453
Anteilklasse "P": WKN: 975144; ISIN: DE0009751446

PB Active Portfolio DE II
WKN: AoM64M; ISIN: DE000AoM64M6

PB Active Portfolio DE III
WKN: AoM64N; ISIN: DE000AoM64N4

Vario MACS II
WKN: 975148; ISIN: DE0009751487

Vario MACS III

WKN: 975147; ISIN: DE0009751479

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft der oben aufgeführten gemischten Sondervermögen hat vor dem Hintergrund der Änderungen des Investmentgesetzes und der damit u.a. einhergehenden erhöhten Informationspflichten mittels dauerhaften Datenträgers eine Änderung der Kostenregelungen im jeweiligen § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen. Mit Inkrafttreten der nachfolgend dargestellten Kostenklauseln können die damit verbundenen Kosten dem jeweiligen Sondervermögen belastet werden. Gleichzeitig wird ferner eine Vereinheitlichung der Kostenklauseln der genannten Sondervermögen herbeigeführt.

Die Neufassung des § 7 Nr.3 und Nr.4 der Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Sondervermögens wird somit folgendermaßen lauten:

- „3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.
- Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung

verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als
Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

Die Änderungen der Kostenklauseln unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft. Sie werden außerdem in den im
Verkaufsprospekt bezeichneten Informationsmedien bekannt gegeben.

Unterführung, im Juni 2011

Die Geschäftsführung

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von 1/12 von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Für neue Anteilscheinklassen darf die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 1,75 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens festlegen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer

anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Credit Suisse MACS Classic 35

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Für neue Anteilscheinklassen darf die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 1,85 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens festlegen.
Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Credit Suisse MACS Classic 50

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare

Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Credit Suisse MACS Dynamic

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Für neue Anteilscheinklassen darf die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 1,85 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens festlegen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die

Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Credit Suisse MACS Funds 20

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens (ab 01.02.2010: mindestens TEUR 7,5 p.a.).
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Credit Suisse MACS Funds 35

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft

durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Credit Suisse MACS Funds 50

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die

Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

CS Portfolio Plus

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von 1,5 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die

Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

CS PortfolioReal

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von 1/12 von bis zu 1,5 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens.

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für den CS PortfolioReal eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettovermögenswertes pro Anteil errechnet wird.

Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Wertentwicklung des Nettovermögenswertes pro Anteil muss, auf täglicher Basis gerechnet, größer sein als diejenige des nachfolgend näher definierten Referenzwertes („Hurdle-Rate-Index-Wert“), der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. Bei Lancierung entspricht der Hurdle-Rate-Index-Wert dem Emissionspreis.
- b) Der Nettovermögenswert pro Anteil, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als die vorangegangenen Nettovermögenswerte pro Anteil („High Watermark“). Jeder vorangegangene Rückgang des Nettovermögenswertes pro Anteil der jeweiligen Klasse muss durch eine erneute Zunahme über den letzten Höchstwert des Nettovermögenswertes pro Anteil, zu dem eine Performance Fee angefallen ist, ausgeglichen werden.

Der unter a) oben bezeichnete Hurdle-Rate-Index-Wert setzt sich aus dem EURIBOR Monatsgeld (Quelle: Bloomberg) zuzüglich einer Marge von 1% p. a. zusammen, berechnet auf täglicher indexierter Basis ($[\text{rEURIBOR}] (1/365) \times 100$). Die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Wertes beginnt mit der Lancierung des Fonds und wird über dessen Lebensdauer fortgeschrieben.

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt monatlich.

Liegt am Berechnungstag der Nettovermögenswert pro Anteil über dem Hurdle-Rate-Index-Wert und ist dieser größer als die vorangegangenen Nettovermögenswerte pro Anteil (vor Abzug der Performance Fee), so wird auf die Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil und dem größeren Wert zwischen Hurdle-Rate-Index-Wert und High Watermark eine Performance Fee von 20 % belastet.

Die Zahlung der gemäß obiger Methode in einem Quartal berechneten und zurückgestellten Beträge der Performance Fee erfolgt jeweils per Anfang des folgenden Quartals.

Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettovermögenswert pro Anteil nach Belastung der Performance Fee wieder fällt. Dies bedeutet, dass eine Performance Fee auch dann erhoben und entrichtet wird, wenn der Nettovermögenswert pro Anteil der jeweiligen Klasse am Geschäftsjahresende unter dem Wert zu Beginn des Geschäftsjahres liegt.

2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.
- Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

PB Active Portfolio DE II

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 2 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der

Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,05 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 12.500,00 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

PB Active Portfolio DE III

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von 1/12 von bis zu 2 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von bis zu 0,05 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 12.500,00 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
 Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.
 Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
 Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von 1/12 von bis zu 1,25 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von 0,045 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,00.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von 1/12 von bis zu 1,25 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von 0,05 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 12.500,00.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.